

Zweckvereinbarung

Neuleiningen-Battenberg-Kleinkarlbach

(aktuell)

Die Ortsgemeinde Neuleiningen als Eigentümer des Kindertagesstättengebäudes und Grundstückes der Katholischen Kindertagesstätte in Neuleiningen, vertreten durch den Ortsbürgermeister

und

die Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach vertreten durch die Ortsbürgermeister

schließen gem. § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in der aktuellsten Fassung und den §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 5 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. Seite 79) mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte nachfolgende Zweckvereinbarung:

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt gem. § 12 Abs. 2 KomZG folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Träger, Kindergartenbezirk

1. Die Ortsgemeinde Neuleiningen ist Eigentümerin des Kindertagesstättengebäudes und Grundstückes der Katholischen Kindertagesstätte Neuleiningen „Gebäudeträger“.
2. Rechts- und Betriebsträger der Einrichtung ist die Katholische Kirchengemeinde Grünstadt.
3. Der Kindergartenbezirk erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Ortsgemeinden Neuleiningen, Battenberg und Kleinkarlbach
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Verpflichtung

1. Die Ortsgemeinde Neuleiningen stellt das für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderliche Grundstück nebst Gebäude zur Verfügung.
2. Die Ortsgemeinde Neuleiningen gewährleistet, dass das bereitgestellte Kindertagesstättengebäude und Grundstück den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

3. Über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte sind die Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach zu informieren. Sofern die Angelegenheiten finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben, ist das Einvernehmen mit den Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach herzustellen.
Laufende Unterhaltungs- und Baumaßnahmen bis 3.000 Euro (netto), kann die Ortsgemeinde Neuleiningen selbständig veranlassen.
4. Zu allen wesentlichen Gesprächen insbesondere mit der Katholischen Kirchengemeinde, dem Kreis- und Landesjugendamt sowie der Verbandsgemeindeverwaltung sind die gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach einzuladen.

§ 3 Betriebskosten

A) Personal- und Sachkosten

1. An den laufenden **Personalkosten** beteiligen sich die Gemeinden Neuleiningen, Battenberg und Kleinkarlbach gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. An nachfolgenden abschließend aufgeführten **laufenden Sachkosten** beteiligen sich die Gemeinden mit **50 %**:
 - Kosten der Energieversorgung (Wasser, Strom, Heizung)
 - Abwasser
 - Müllbeseitigung
 - Atteste
 - Krankheitsbescheinigung
 - Impfkosten
 - Telefon
 - Internetkosten
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Schornsteinfegerkosten
 - Hausmeisterkosten
 - Instandhaltung von Grundstück und Gebäude
 - Beschaffungen von beweglichem Inventar
 - Büromaterial
 - Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften
 - Anzeigen
 - Druckkosten
 - Gebühren
 - Portokosten
 - Putz- und Reinigungsmaterial
 - Sanitärbedarf
 - Unterhaltungskosten für Maschinen und Geräte sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)

Beschaffungen von beweglichem Inventar mit einem Wert von über 1.000 € (netto), sind vorab von dem gesetzlichen Vertreter der politischen Gemeinde Neuleiningen zu genehmigen.

Ferner werden die Kosten für die Instandhaltung von Grundstück und Gebäude ebenfalls zur Hälfte von der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde getragen. Der Anteil der Kirchengemeinde an den Instandhaltungskosten wird auf maximal 1.500 € jährlich beschränkt.

3. Die **Kosten werden anteilig nach Zahl der Kinder**, welche die Kindertagesstätte im Abrechnungsjahr besuchten, auf die Sitzgemeinden verteilt.

Ermittlung des Verteilerschlüssels mit Istzahlen basierend auf den monatlichen Meldungen:

$$\frac{\text{Durchschnittliche Jahreskinderzahl der jeweiligen Gemeinde}}{\text{Durchschnittliche Gesamtkinderzahl der Einrichtung}}$$

Grundsätzlich werden ortsfremde Kinder bei der Berechnung nicht berücksichtigt, es sei denn alle drei Gemeinden stimmen der Aufnahme schriftlich zu.

B) Unterhaltung Grundstück und Gebäude

1. Die Ortsgemeinde Neuleiningen ermittelt in eigener Zuständigkeit und Vermögensträgerschaft den Finanzbedarf des Kindertagesstättegebäudes und Grundstückes in Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes. Die Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach sind über ihre Kostenanteile zu informieren.
2. Die Ortsgemeinden Neuleiningen, Battenberg und Kleinkarlbach verpflichten sich, sämtliche nicht durch Zuschüsse, Spende usw. gedeckten Kosten für die Unterhaltung des Kita-Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude (insbesondere auch Steuern, Abgaben und Versicherungen) **anteilig jeweils zu einem Drittel zu tragen.**

C) Investitionskosten für Aus-, Um- und Erweiterungsbauten

1. Die Entscheidung über Aus-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen trifft die Ortsgemeinde Neuleiningen im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach.
2. Die Ortsgemeinde Neuleiningen ist Bauherr für eine Gesamtmaßnahme. Sie handelt als solche in eigenem Namen. Sie beantragt Zuschüsse für eine Gesamtmaßnahme und übt die Kontrolle des Bauherrn an der Baustelle für eine Gesamtmaßnahme aus. Sie verpflichtet sich, dabei die Interessen der beteiligten Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach zu vertreten.
3. Dem Architektenvertrag ist die HOAI zugrunde zu legen.
4. Bei der Vergabe aller die Baumaßnahme betreffenden Arbeiten ist die VOB zu beachten.
5. Die Ortsgemeinde Neuleiningen informiert die Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach über den Baufortschritt. Insbesondere sind die Ortsgemeinden über Kostensteigerungen und sonstige wichtige Ereignisse zu informieren.
6. Nach Beendigung einer Baumaßnahme hat eine Abrechnung zu erfolgen, die den Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach vorzulegen ist.
7. Die **ungedeckten Restkosten** der Maßnahmen werden **jeweils zu einem Drittel von den Ortsgemeinden getragen.**

§ 4

Verteilungsmaßstab, Erhebungszeiträume

1. Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Betriebskosten (§ 3) erhebt die Ortsgemeinde Neuleiningen von den Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Kinderzahlen zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Vorauszahlungen sind fällig am 01.03., 01.06. und 01.09. des laufenden Jahres. Die Zahlungen sind so zu bemessen, dass die tatsächlichen Jahresaufwendungen abgedeckt werden.
2. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat unter Zugrundelegung der Ergebnis- und Finanzrechnung eine Abrechnung der effektiven Betriebskosten, wie unter den Buchstaben A (Personal- und Sachausgaben), B (Unterhaltung Grundstücke und Gebäude) und C (Investitionskosten für Aus-, Um- und Erweiterungsbauten) des § 3 aufgeführt, zu erfolgen.

§ 5

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

1. Die Zweckvereinbarung darf nur auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst oder in besonderen Fällen gekündigt werden.
2. Eine Kündigung zur Anpassung des Vertragsinhalts ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
3. Eine Kündigung zur ersatzlosen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur in **besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl der jeweiligen Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.**
4. Im Falle einer Kündigung werden die von den Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach gezahlten Investitionskostenzuschüsse in Höhe des Restbuchwertes und bereits geleistete Abschlagszahlungen auf Betriebskosten (s. § 3) zurückerstattet. Ebenfalls in Höhe des Restbuchwertes werden je Einzelmaßnahme ab 10.000 € laufende Unterhaltungskosten zurückerstattet. Grundlage für die Berechnung des Restbuchwertes von laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ist die AfA-Tabelle gemäß Gemeindehaushaltsverordnung.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform mittels eingeschriebenem Brief.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7 Beendigung der Trägerschaft

1. Gibt die Kirchengemeinde die Rechts- und Betriebsträgerschaft an der Kindertagesstätte auf, werden die Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer und die Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde Neuleiningen von einer eventuellen Verpflichtung zur Rückzahlung gewährter öffentlicher Zuschüsse für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Bindungsfrist freigestellt, soweit diesbezüglich die Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer und/oder der Kirchengemeinde von den öffentlichen Zuschussgebern in Anspruch genommen werden sollten. Für die Freistellungsverpflichtungen der politischen Gemeinde gelten die Zuschussbewilligungsbedingungen.

Sofern finanzielle Belastungen aus der Beendigung der Betriebsträgerschaft auf die Ortsgemeinde Neuleiningen zukommen sollten, tragen die Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach diese Kosten zu je einem Drittel mit. Ausgenommen hiervon sind Entschädigungen für Grund und Boden.

2. Soll auf dem Betriebsgrundstück keine Kindertagesstätte mehr betrieben werden, so müssen die Gemeinden Battenberg und Kleinkarlbach ein Jahr vor der Betriebsschließung hierüber schriftlich informiert werden. Im diesem Falle werden die von den Ortsgemeinden Battenberg und Kleinkarlbach gezahlten Investitionskostenzuschüsse in Höhe des Restbuchwertes nach Abzug der aufzulösenden Zuschüsse und bereits geleisteten Abschlagszahlungen auf Betriebskosten (s. § 3) zurückerstattet. Ebenfalls in Höhe es Restbuchwertes werden je Einzelmaßnahme ab 10.000 € laufende Unterhaltungskosten zurückerstattet. Grundlage für die Berechnung des Restbuchwertes von laufenden Unterhaltungsmaßnahmen ist die AfA-Tabelle gemäß Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, wird die Verbandsgemeinde Leiningerland als Vermittler berufen. Wird trotzdem keine Einigung erzielt, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Grünstadt, den 16.09.2019

Ortsgemeinde Neuleiningen




.....
Franz Adam, Ortsbürgermeister

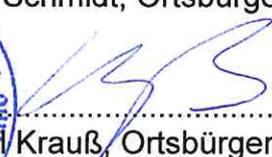
Ortsgemeinde Battenberg




.....
Peter Schmidt, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Kleinkarlbach




.....
Daniel Krauß, Ortsbürgermeister

